



Satzung

vom 06. Januar 2009, in der Fassung vom 15.03.2011

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kleiner Lichtblick“.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel einzutragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Kleiner Lichtblick e.V.“; Sitz des Vereins ist Schwentinental.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck / Zweckverwirklichung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen für den schulischen Bereich wie Ausrüstung mit Unterrichtsmaterialien, Lernmaterialien und Bekleidung für den Sportunterricht, Unterstützung durch Nachhilfe und Schulaufgabenbetreuung, Angebot eines gesunden gemeinsamen Frühstücks und Ermöglichung der Teilnahme an Ferienangeboten, Ausflügen der Klasse und Klassenfahrten.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten, sie sind über Belege bzw. Vereinsbuchhaltung nachzuweisen.

Rücklagen dürfen nur zur Sicherung der sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwentinental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann zudem auf einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge / Spenden

Die Vereinsmittel werden durch regelmäßige Beiträge und Spenden aufgebracht. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 20 Euro und ist bei Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten; Aufnahme- und Austrittsgebühren werden nicht erhoben.

Der Jahresbeitrag wird jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Eine vierteljährliche Zahlungsweise ist möglich.

Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand in Einzelfällen erlassen werden.

Darüber hinaus steht es den Mitgliedern oder freiwilligen Förderern frei, durch weitere finanzielle Spenden den Verein zu unterstützen.

Geleistete Beiträge und Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

§ 7**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8**Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichts,
- Wahl von Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder auf Grund gesetzlicher Regelungen ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per Briefpost oder per Email unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Postadresse oder Emailadresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand einreicht. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Änderungen der Satzung werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorsitzenden drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung eingereicht sein und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300,00 Euro (einmalige Zuwendung oder fortlaufende Zuwendungshöhe) verpflichtet ist, die Zustimmung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, eine angemessene Vergütungspauschale für Auslagen zu erhalten. Die Pauschale darf € 500,00 pro Person und Jahr nicht überschreiten. Beträge über € 200,00 pro Person und Jahr sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer
- und drei stimmberechtigten Beisitzern.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vereinsführung, die Vergabe von Mitteln im Vereinssinne, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Erstellung des Jahresberichtes, gegebenenfalls Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge sowie Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Zuwendungen, die ohne Einhaltung von Antragsfristen mündlich, persönlich oder schriftlich an ihn gerichtet werden können.

Die Zuwendungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage des Antrages unter Berücksichtigung des Vereinszweckes.

§ 11 Wahl des Vorstandes / erweiterten Vorstandes

Vorstand, Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen, die Mitglieder des Vereins sind, werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von zwei Geschäftsjahren gewählt. In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und ein Beisitzer, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Für die Beschlussfassung gelten die entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 12

Sitzungen des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Bezüglich der Geheimhaltung personenbezogener Daten gelten für sie die Regelungen aus § 15 der Vereinssatzung.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder möglich.

Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Schulen in der Stadt Schwentimental, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf ei-

ner ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Vierteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Geheimhaltung

Der Verein verpflichtet sich, die ihm übermittelten Anträge und Unterlagen ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.

Der Vorstand/erweiterte Vorstand ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks bekannt werdenden oder gewordenen personenbezogenen Daten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Auflösung oder Liquidation des Vereins.

Im Übrigen verpflichten sich der Vorstand/erweiterte Vorstand, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.

§ 16 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schwentidental.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 15. März 2011 beschlossen worden.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel ist erfolgt.

Schwentidental, den 15.03.2011